

NEWS 02/15

Inhalt

In eigener Sache

In eigener Sache

1. 20-jähriges Jubiläum

Diesen Herbst feierte die LB(Swiss) Investment AG («LBSI») ihr 20-jähriges Jubiläum. Zahlreiche Kunden, Geschäftspartner und Freunde durften wir zu diesem Anlass ins «Chez Fritz» am Zürichsee einladen. Wir haben uns über die grosse Gästezahl und die gelungene Feier bei bestem Wetter sehr gefreut.

2. Fristgerechte Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen

Per 1. Januar 2016 treten diverse Bestimmungen gemäss Kollektivanlagenverordnung-FINMA («KKV-FINMA») in Kraft. Unser internes Weisungswesen haben wir in den letzten Monaten entsprechend angepasst und fristgerecht in Kraft gesetzt. Die Anpassungen betreffen vor allem die Themenbereiche Risk Management, Internes Kontrollsystem, die Behandlung von Derivaten und Anlagetechniken sowie die Verwaltung von Sicherheiten.

Bezüglich der Verwaltung von Sicherheiten verlangen die Übergangsbestimmungen der KKV-FINMA (Art. 118 Abs. 2 Bst. a), dass in den Prospekten der Fonds, welche Sicherheiten zwecks Reduktion von Gegenparteiisiken entgegennehmen, gewisse Informationen offen gelegt werden. Dazu gehören die Art der zulässigen Sicherheiten, der Umfang der Besicherung sowie die entsprechenden Sicherheitsmargen. Diese Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2015 und die LBSI wird bis zu diesem Stichtag die Fondsprospekte aller betroffenen Fonds angepasst und publiziert haben.

3. Fonds-Reporting und Auswertungen

Wir bauen unser Fonds-Reporting und damit die Möglichkeiten für diverse Auswertungen seit einiger Zeit kontinuierlich aus. In den letzten Monaten haben wir ein detailliertes Fonds-Reporting für Aktienfonds erstellt. In den nächsten Monaten folgende entsprechende Auswertungsmöglichkeiten für Obligationen- und gemischte Fonds. Bei Interesse an unseren neuen Reportingdienstleistungen können Sie uns gerne kontaktieren.

4. Datenschnittstellen/FTP-Server

Seit Sommer 2015 haben wir zwei weitere Datenschnittstellen mit Depotbanken implementiert und in Betrieb genommen. Seither beliefern uns die Bank J. Safra Sarasin AG und die Bank Julius Bär & Co. AG auf täglicher Basis mit Transaktions- und Bewertungsdaten. Wir erhöhen damit sowohl die Qualität als auch die Effizienz in den Fondsbewertungen.

Darüber hinaus steht für unsere Kunden und Geschäftspartner neu ein FTP-Server zur Verfügung, auf dem wir auf Wunsch Datenfiles zu Weiterverarbeitungszwecken passwortgeschützt bereitstellen.

Neues im Bereich Compliance und Risk Management

1. KKV-FINMA – Ausbau Risikomanagement

Im Zusammenhang mit der revidierten KKV-FINMA werden unter anderem bei den Fondsleitungen und Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen die Anforderungen an das Risikomanagement und die Risikokontrolle erhöht. Die entsprechenden organisatorischen Anforderungen haben wir in unserem letzten Newsletter (Ausgabe 01/2015) thematisiert. Nachfolgend wollen wir auf gewisse einzelne neue Risikomanagement-Aufgaben auf Stufe der kollektiven Kapitalanlage eingehen. Diese orientieren sich an der europäischen Richtlinie CESR 10-788 «Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS» bzw. lassen sich davon ableiten.

Risikomessverfahren:

Es gibt weiterhin die drei Risikomessverfahren:

- Commitment-Ansatz I (keine Hebelwirkung und kein Leerverkauf erlaubt),
- Commitment-Ansatz II (gewisse Hebelwirkung erlaubt) sowie
- Modell-Ansatz (Value-at-Risk).

Neu werden klarere Vorgaben gemacht, ab wann zwingend der Modell-Ansatz zu verwenden ist. Dies ist beispielsweise der Fall, sofern:

- ein «nicht vernachlässigbarer Anteil» in exotische Derivate investiert wird,
- zu einem «nicht vernachlässigbaren Anteil» komplexe Anlagestrategien verwendet werden oder
- zu einem «nicht vernachlässigbaren Anteil» in nicht zerlegbare strukturierte Produkte investiert wird.

Der «nicht vernachlässigbare Anteil» ist von der FINMA nicht weiter definiert worden bzw. die Festlegung dieser Grösse wird den einzelnen Bewilligungsträgern überlassen. Die LBSI hat diese Grösse mit einem «Marktwert sowie einem maximalen Verlust von 5% am Nettofondsvermögen» kumulativ für die vorgenannten Anlagen definiert. Wird dieser Schwellenwert nicht überschritten und weiterhin nach Commitment-Ansatz gerechnet, muss das Gesamtengagement aus Derivaten oder Derivat-Komponenten mit dem bestehenden Messverfahren weiterhin angemessen erfasst werden können.

Die Anwendung eines Modell-Ansatzes führt zu einem im Vergleich des Commitment-Ansatzes I oder II komplizierteren und aufwändigeren Risikomessverfahren, welches vorgängig mit der definierten Berechnungslogik und den einzelnen Parametern von der FINMA genehmigt werden muss.

Nicht nur die Fondsleitung, sondern auch die Asset Manager der Fonds müssen die gewählten Risikomessverfahren anwenden können. Deshalb ist vorgängig zu einer Anlage in Derivate, Derivat-Komponenten oder Zertifikate zu evaluieren, welche Konsequenzen diese auf das Risikomessverfahren haben können.

Zertifikate:

Bei den Zertifikaten sind wie bisher grundsätzlich die Emittenten mit dem Marktwert des Zertifikats an die Risikoverteilung anzurechnen. Dasselbe gilt mit den in den Zertifikaten enthaltenen Basiswerten, welche ebenfalls mit den entsprechenden Marktwerten in der Risikoverteilung zu berücksichtigen sind.

Weisst hingegen ein **Zertifikat eine Hebelwirkung** auf, muss dieses neu in seine Komponenten zerlegt werden, damit die korrekten Werte für die Anrechnung an das Gesamtengagement sowie für die Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften ermittelt werden können.

Bei der Anlage in nicht zerlegbare Zertifikate kann unter Umständen nicht der richtige Wert an das Gesamtengagement bzw. die Risikoverteilung angerechnet werden. Sollten diese nicht zerlegbaren Zertifikate einen «nicht vernachlässigbaren Anteil» (siehe Definition oben) des Fondsvermögens ausmachen, muss der Modell-Ansatz als Risikomessung verwendet werden. Um dies zu vermeiden muss in der Folge künftig darauf geachtet werden, dass in nicht zerlegbare Zertifikate nur zu einem vernachlässigbaren Anteil (weniger als 5% des Nettofondsvermögens bei den LBSI Fonds) investiert wird. Andernfalls werden die Asset Manager sowie die Fondsleitung gezwungen sein, den Modell-Ansatz bei der Risikomessung anzuwenden.

Wandelanleihen/Credit-Linked Notes/Optionsanleihe:

Die Derivat-Komponenten dieser Finanzinstrumente sind neu bei der Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften zu berücksichtigen und an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen. Bei Vorhandensein eines Deltas kann dieses in die Berechnung mit einfließen, ansonsten ist von einem Default Wert von 1, bzw. -1, auszugehen.

Verrechnungsregel (Netting):

Das Netting wird ausführlicher beschrieben und ist für den Commitment-Ansatz I und II anwendbar.

Gegenläufige Positionen in Derivaten mit dem **gleichen Basiswert** sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und Basiswert dürfen ungeachtet des Verfalls der Derivate verrechnet werden, sofern das Derivatgeschäft von Anfang an zum Zwecke der Risikoeliminierung (Absicherung) abgeschlossen wurde und dabei nicht andere wesentliche Risiken (z. B. Gegenpartei Risiken) vernachlässigt werden.

Die Bestimmung, dass sich die Derivate und/oder Anlagen auf dieselben Basiswerte beziehen müssen, ist gemäss dem Erläuterungsbericht der KKV-FINMA eng auszulegen. Hoch korrelierende Basiswerte, die vom gleichen Emittenten herausgegeben wurden, dürfen für Verrechnungszwecke nicht als identisch betrachtet werden. Diese Anforderungen sollen sicherstellen, dass nur jene Geschäfte verrechnet werden, welche die Risiken des gegenläufigen Geschäfts eliminieren bzw. kein weiteres Restrisiko verbleibt.

Absicherungsgeschäfte (Hedging):

Das Hedging wird ausführlicher beschrieben und ist für den Commitment-Ansatz I (neu) und II anwendbar.

Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften **nicht auf den gleichen Basiswert** wie der abzusichernde Vermögenswert, so darf unter Einhaltung folgender Vorgaben trotzdem verrechnet werden (Hedging):

- das Derivat-Geschäft beruht nicht auf einer Anlagestrategie, die der Gewinnerzielung dient;
- das Derivat-Geschäft führt zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos;
- die allgemeinen und besonderen Risiken des Derivats werden ausgeglichen;
- die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände beziehen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten;
- die Absicherungsstrategie ist auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv.

Ungeachtet dieser Vorgaben können Derivate, welche zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden (z. B. Devisentermingeschäfte) und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

2. Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG), -verordnung (FinfraV) sowie -verordnung-FINMA (FinfraV-FINMA)

FinfraG, FinfraV und FinfraV-FINMA werden **per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt**. Diese neuen gesetzlichen Vorgaben enthalten unter anderem Marktverhaltensregeln, welche auch für Fondsleitungen und Asset Manager gelten.

Einerseits gehören dazu Regeln bezüglich Offenlegung von Beteiligungen und öffentlichen Kaufangeboten sowie Insiderhandel und Marktmanipulation, welche sich inhaltlich kaum von den Vorgaben des derzeit gültigen Börsengesetzes und dem davon abgeleiteten FINMA Rundschreiben zu den Marktverhaltensregeln unterscheiden.

Andererseits sind auch Marktverhaltensregeln zum **Handel mit Derivaten** beinhaltet, welche neue Vorgaben enthalten. Dabei gelten Fondsleitungen, Asset Manager nach KAG sowie kollektive Kapitalanlagen nach KAG als «Finanzielle Gegenparteien» bzw. als «Kleine Finanzielle Gegenparteien» (sofern die über 30 Arbeitstage berechnete Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte CHF 8 Mrd. auf Stufe Finanzgruppe nicht überschreiten) und müssen folgendes einhalten:

- Gewisse von der FINMA definierte OTC-Derivatgeschäfte müssen über eine «zentrale Gegenpartei» abgerechnet werden. Diese Pflicht gilt nicht bei Geschäften mit «kleinen Gegenparteien» sowie bei Devisentermingeschäften, soweit diese «Zug um Zug» abgewickelt werden. Sofern OTC-Derivatgeschäfte nicht über «zentrale Gegenparteien» abgewickelt werden, sind aber Risikominderungen gemäss den Vorgaben des FinfraG vorzunehmen (Ausnahme bei Devisentermingeschäften).
- Derivatgeschäfte müssen einem von der FINMA bewilligten oder anerkannten Transaktionsregister gemeldet werden. Zur Meldung verpflichtet ist die «Finanzielle Gegenpartei» bei Geschäften mit einer «Kleinen Finanziellen Gegenpartei» bzw. bei Geschäften zwischen zwei «Kleinen Finanziellen Gegenparteien» die verkaufende Gegenpartei. Wird das Geschäft zentral abgerechnet, so erfolgt die Meldung durch die «zentrale Gegenpartei».
- Derivatgeschäfte müssen über einen von der FINMA bewilligten oder anerkannten Handelsplatz bzw. Betreiber eines organisierten Handelssystems gehandelt werden. Diese Pflicht gilt aber nicht bei Geschäften mit «Kleinen Finanziellen Gegenparteien» und gilt voraussichtlich auch nicht für Devisentermingeschäfte, soweit diese «Zug um Zug» abgewickelt werden.

Zu diesen Vorgaben gibt es verschiedene Übergangsbestimmungen, welche in Anspruch genommen werden können.

Sofern ein Asset Manager als «Kleine Finanzielle Gegenpartei» klassifiziert werden kann, sehen wir für ihn derzeit keinen Handlungsbedarf. Vielmehr werden die vorgenannten Aufgaben durch die entsprechende Depotbank des Fonds wahrgenommen.

3. SFAMA: neue Grenzwerte für die Beurteilung der Wesentlichkeit bei Bewertungsfehlern

Anfang Dezember 2015 informierte die SFAMA über die Anpassung der Grenzwerte für die Beurteilung der Wesentlichkeit bei Bewertungsfehlern. Dadurch erfolgt eine Angleichung an andere Fondsjurisdiktionen. Folgende Änderungen treten **per 1. Juli 2016 in Kraft**:

- Es besteht keine Notwendigkeit mehr, Anlagen in Emerging Markets speziell zu regeln, da die Volatilität dieser Anlageklasse – insbesondere in gut diversifizierten Fonds – sich derjenigen von entwickelten Märkten nahezu angepasst hat;
- Die Anlageklasse Wandelobligationen erfordert keine spezielle Regelung mehr, da deren Bedeutung dies nicht mehr rechtfertigt;
- Die Zweiteilung der Anlagestrategiefonds ist nicht notwendig, und die Grenzwerte von 0.75 % bzw. 1 % aufgrund der normalerweise hohen Diversifikation dieser Produkte sind zu hoch.

Damit gelten ab 1. Juli 2016 für offene kollektive Kapitalanlagen folgende Grenzwerte für die Beurteilung der Wesentlichkeit bei Bewertungsfehlern:

Fondskategorie	Grenzwert
Geldmarktfonds	0.25 %
Obligationenfonds	0.50 %
Aktienfonds	1.00 %
Gemischte Fonds	0.50 %

Die LBSI passt diesbezüglich ihr internes Weisungswesen spätestens bis zum 1. Juli 2016 an und übernimmt diese Wesentlichkeitswerte der SFAMA.

4. AIFMD

Am 30. Juli 2015 empfahl die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) dem EU-Parlament, die Schweiz und zwei weitere Länder (Guernsey und Jersey) für den EU-Pass unter AIFMD zu berücksichtigen. Mit dem unter AIFMD vorgesehenen EU-Pass profitieren Fonds und deren Manager jeweils aus Drittstaaten von einem vereinfachten Marktzugang in die EU, womit Nicht-EU-Fonds aus Drittstaaten in der EU vertrieben werden dürfen.

Die politischen Instanzen in der EU haben am 13. Oktober 2015 entschieden, dass der Entscheid betreffend die Einführung des EU-Passes für Fonds aus Drittstaaten hinausgeschoben werden soll, bis die ESMA weitere Länder auf ihre Empfehlungsliste setzen kann. Die EMSA soll deshalb bis März 2016 dem EU-Parlament weitere Länder für den AIFMD-EU-Passport vorschlagen. Mit diesem Vorgehen will die EU sicherstellen, dass für eine genügend grosse Anzahl von Drittstaaten der Marktzugang für ihre Fonds in die EU gewährt werden kann; damit sollen Marktverzerrungen ausgeschlossen werden.

Für die Schweiz ist die Ausgangslage damit unverändert positiv, wenn sich auch die Erlangung des EU-Passes zeitlich mit dem vorgenannten Entscheid hinausschiebt. Wir gehen aufgrund der aktuellen Ausgangslage davon aus, dass die Schweiz und weitere Drittstaaten in der ersten Hälfte 2017 den EU-Pass unter AIFMD für den erleichterten Marktzugang in die EU erlangen werden.

Wir empfehlen Fondsmanagern, sich bei Interesse am EU-Pass frühzeitig über die Voraussetzungen zum Erhalt des Selben zu informieren. Gerne stehen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern dazu zur Verfügung.

5. Steuertransparenz Deutschland

Wie in unserem letzten Newsletter (Ausgabe 01/2015) berichtet, ist in Deutschland davon die Rede, dass Investmentfonds nach deutschem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Zukunft wie Direktanlagen (z. B. Aktien) besteuert werden sollen. Damit würden die relativ aufwendigen Berechnungen zur Sicherstellung der steuerlichen Transparenz wegfallen. Das Thema ist seither keineswegs vom Tisch, im Gegenteil. In den nächsten Tagen wird der sogenannte Referentenentwurf erwartet. Nach möglichen Stellungnahmen dazu wird im Anschluss der Gesetzesentwurf im deutschen Parlament behandelt.

Aus heutiger Sicht könnte das neue Gesetz am 1. Januar 2018 in Kraft treten, womit für das Kalenderjahr 2017 letztmals die Berechnungen zur Sicherstellung der steuerlichen Transparenz angewendet würden.

Es ist davon auszugehen, dass der im Zusammenhang mit dem angepassten Investmentsteuergesetz (InvStG) per Ende 2013 aktuell bestehende Bestandschutz für Investmentfonds bei einer neuerlichen Gesetzesänderung bis 31. Dezember 2017 verlängert wird. Sollte der Bestandschutz nicht verlängert werden, dann müssten auch Fonds, welche zum Zeitpunkt der Einführung des revidierten InvStG Ende 2013 steuerlich transparent waren, die neuen bzw. zusätzlichen Bestimmungen bis zur Aufhebung der steuerlichen Transparenz für Fonds (voraussichtlich per 1. Januar 2018) einhalten.

6. Wesentliche regulatorische Deadlines für Asset Managers

Deadline	Beschrieb	Grundlage
1. Januar 2016	<p><u>Anpassung internes Weisungswesen</u> Für diverse Bereiche schreiben die neuen SFAMA Verhaltensregeln explizit vor, dass die entsprechenden Vorschriften durch die KAG-Institute im Rahmen von internen Weisungen umzusetzen sind. Das bestehende interne Regelwerk ist zu überprüfen und soweit nötig anzupassen.</p> <p><u>Anpassung Vertragswerke</u> Für diverse Bereiche schreiben die neuen SFAMA Verhaltensregeln explizit vor, dass die entsprechenden Vorschriften durch die KAG-Institute im Rahmen von internen Weisungen umzusetzen sind. Das bestehende interne Regelwerk ist zu überprüfen und soweit nötig anzupassen.</p>	<p>SFAMA Verhaltensregeln</p> <p>SFAMA Verhaltensregeln</p>
1. Januar 2016	<p><u>Anpassung Prospekte</u> Die Sicherheitenstrategie ist im Prospekt darzustellen, sofern für den Fonds Sicherheiten entgegengenommen werden.</p> <p><u>Anpassung Internes Weisungswesen</u> Das interne Weisungswesen ist den neuen Vorgaben der KKV-FINMA anzupassen (z. B. Risk Management, Derivate und Anlagetechniken, Sicherheitenverwaltung).</p>	<p>KKV-FINMA (Art. 118 Abs. 2 Bst. a)</p> <p>KKV-FINMA (Art. 118 Abs. 3)</p>
1. Januar 2016	<p><u>Geldwäschereigesetz/Geldwäscherei-Verordnungen/VSB 16</u> Neue Vorgaben zu den Identifikationspflichten sind anzuwenden.</p>	<p>GwG/GwV/ GwV-FINMA/ VSB 16</p>
1. Juli 2016	<p><u>Anpassung Wesentlichkeitsgrenzen</u> Mit Anpassung der SFAMA Richtlinie sind die neuen Wesentlichkeitsgrenzen zu berücksichtigen.</p>	<p>SFAMA Richtlinie für Bewertung des Vermögens und Behandlung von Bewertungsfehlern</p>
1. Januar 2017	<p><u>Organisationsreglement</u> Die delegierten Aufgaben sowie die Grundsätze zur Möglichkeit der Weiterdelegation sind aufzuführen (z. B. Buchhaltung, IT, Compliance).</p> <p><u>Delegation ins Ausland</u> Die Anforderungen bei Delegationen ins Ausland sind einzuhalten.</p> <p><u>Anpassung Fondsverträge</u> Die Fondsverträge müssen an die neuen Vorgaben der KKV-FINMA angepasst werden. Dazu gibt es einen neuen Musterfondsvertrag der SFAMA.</p>	<p>KKV-FINMA (Art. 118 Abs. 4 Bst. a)</p> <p>KKV-FINMA (Art. 118 Abs. 4 Bst. b)</p> <p>KKV-FINMA (Art. 118 Abs. 1)</p>

Erweitertes Leistungsangebot

Neu stehen unseren Kunden und Geschäftspartnern detaillierte Fonds-Auswertungen zur Verfügung. Da diese Auswertungen sehr umfangreich sind empfehlen wir den interessierten Stellen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, um die Möglichkeiten eines individuellen Reporting prüfen zu können.

B2B: Ihre Rubrik

Michel & Cortesi Asset Management AG – eine einzigartige Kombination

Die Michel & Cortesi Asset Management AG (MCAM) mit Sitz in Zürich bietet Schweizer Investoren eine einzigartige Kombination: Seit November 2014 gehört sie nun zur FERI Gruppe (mit Hauptsitz in Bad Homburg, Deutschland), die seit über 25 Jahren als erster unabhängiger Anbieter erstklassiges Vermögensmanagement mit eigenständigem Research für anspruchsvolle Privatkunden und institutionelle Anleger bietet.

Die Verbindung aus hauseigenem unabhängigen Researchinstitut und die umfangreiche Multi Asset Investment Erfahrung als erstes und mittlerweile grösstes Multi-Family-Office in Deutschland ist eine ideale Ergänzung des Schweizer Wertschriften Know-Hows der MCAM. Sie bietet somit ein in der Schweiz einmaliges Angebot von umfangreichem Marktwissen, Fondsresearch und Investment-expertise über alle Anlageklassen hinweg kombiniert mit der langjährigen Erfahrung im Schweizer Aktienmarkt und dies sowohl für private als auch institutionelle Anleger.

Für institutionelle Anleger bietet die MCAM Investmentlösungen für Schweizer Wertschriften sowie Multi-Asset-Konzepte in Zusammenarbeit mit der FERI Gruppe an. Auf Wunsch kann auch durch den gesamten Investmentprozess begleitet werden: von der Erarbeitung einer individuellen Anlagestrategie über deren Umsetzung bis hin zu ihrer quantitativen Risikosteuerung und -kontrolle.

Michel & Cortesi Asset Management AG ist der FINMA unterstellt.

Investmentlösungen für Schweizer Wertschriften

Seit über sieben Jahren offeriert MCAM unabhängige und qualitativ hochstehende Fondslösungen mit Fokus auf Schweizer Anlagen (Aktien und Obligationen). Alle Portfolio Manager verfügen dank ihrer jahrelangen Erfahrung über ein fundiertes Know-How der Schweizer Unternehmenslandschaft sowie einen direkten Zugang zu den Schlüsselpositionen im Management kotierter Schweizer Unternehmen. Dadurch konnten sie sich in den vergangenen Jahren einen nachweislich exzellenten Track Record aufbauen, der auch mehrfach mit Auszeichnungen versehen wurde. Hinzu kommt, dass das Team bereits langjährig zusammenarbeitet und damit auch eine sehr hohe Konstanz in der Analyse und im Portfoliomanagementansatz aufweist.

Multi-Asset-Lösungen

Im Multi-Asset-Bereich bietet MCAM ihren Kunden in Zusammenarbeit mit der FERI Trust GmbH ein breites Spektrum an massgeschneiderten Vermögensverwaltungsleistungen. Die FERI Trust kann mehr als 25 Jahre Erfahrung im Investment Management vorweisen und gehört zu den führenden Multi-Asset-/Multi-Manager-Beratern sowohl für traditionelle als auch alternative Assetklassen im deutschsprachigen Europa. Sie wurde ebenfalls bereits mehrfach ausgezeichnet.

Die Investmentspezialisten treffen ihre Auswahl mit Hilfe des fundamental orientierten, diskretionären Top-Down-Ansatzes der FERI Gruppe, der grundsätzlich ein integriertes Risikomanagement beinhaltet. Alle Anlageentscheidungen basieren auf objektiver Betrachtung der Marktsituation und der Bedürfnisse der Kunden und erfolgen ohne verpflichtende Bindungen an Banken. Das heisst für die Kunden der Michel & Cortesi Asset Management AG, dass sie immer die für sie am besten geeigneten Anlagen in ihrem Portfolio haben, sowohl beim Aufbau komplett neuer Portfolios als auch bei der systematischen Diversifikation bereits bestehender Portfolios.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Michel & Cortesi Asset Management AG unter www.michel-cortesi.com.

Beispiele für Fondslösungen, in die Expertise der Michel & Cortesi Asset Management AG sowie der FERI einfließen:

Der **M&C Aktien Schweiz** fokussiert sich auf Investitionen in Aktien und ähnliche Wertpapiere (einschliesslich Optionen und Wandelanleihen) von Unternehmen, die an der Schweizer Börse kotiert sind. Er wird aktiv verwaltet und wählt die Aktien auf Basis von fundamentaler, ökonomischer und finanzwirtschaftlicher Analyse.

Der **M&C Strategie Schweiz** ist ein Anlageprodukt, das sowohl auf die zunehmend komplexen, schnelllebigen und volatilen Rahmenbedingungen, wie auch auf das herausfordernde Marktumfeld zugeschnitten ist. Der Fonds investiert in auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Wandelanleihen, Aktien und Geldmarktanlagen/Bargeld und strebt damit eine positive Performance unabhängig von der Marktentwicklung an.

Der **Artus Vermögensverwaltungsfonds** bietet die Vorteile der professionellen Vermögensverwaltung (festgelegtes Renditeziel, aktives Portfolio Management, sinnvolle Kombination aller Anlageklassen (Multi-Asset), Definition eines Risikorahmens sowie ständige Risikoüberwachung) in einem Portfolio. Dies bedeutet ein einfaches und stressfreies Investment für den Anleger.

Die **Multi Asset Portfolios (MAPs)** bieten starke Renditen mit allen Marktchancen, geringe Kosten durch die Nutzung von ETFs und Stabilität durch ein integriertes Risikomanagement. Investoren können aus drei optimierten Risikokategorien (Sicherheit, Ausgewogen, Dynamisch) passend zu ihrer individuellen Anlagestrategie wählen.

Glossar

AIFMD	Alternative Investment Fund Managers Directive
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz
FinfraV	Finanzmarktinfrastrukturverordnung
FinfraV-FINMA	Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
InvStG	Investmentsteuergesetz
KAG	Kollektivanlagengesetz
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KKV-FINMA	Kollektivanlagenverordnung-FINMA
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association
VS 16	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

Wenn Sie sich vom Newsletter abmelden möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff «unsubscribe» an [investment\(at\)lbswiss.ch](mailto:investment(at)lbswiss.ch)

Dieser Newsletter stellt eine Werbemitteilung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Dezember 2015, soweit nicht anders angegeben.

Herausgeber:

LB(Swiss) Investment AG

Claridenstrasse 20, Postfach, 8024 Zürich, Schweiz

Tel. +41 44 225 37 90, Fax +41 44 225 37 91

www.lbswiss.ch

www.kompetenzzentrum-kag.ch